Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 6.

den 8. Hornung
1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Diejenigen reden immer am meisten von Reformiren, welche der Reform an sich selbst am meisten bedürften.

Bossuet.

IV. Bußpsalm.

(Ps. 50.)

Hab', o Gott, o hab' Erbarmen,
Mit mir Sünder, mit mir Armen
Nach der Größe Deiner Huld!
Ach, ich hab' auf mich geladen
Schwere Sünden! — Deiner Gnaden
Fülle, tilge meine Schuld!

Wasche, wasche mit dem Schwamme
Deiner Liebe von dem Schlamme
Meiner Sündenschuld mich rein!
Ich erkenne mein Vergehen;
Seh' es immer vor mir stehen;
Sehe Deines Zornes Dräu'n!

Gott, vor Dir hab' ich gefehlet;
Und das Uebel, das mich quälet,
Ist ja nur vor Dir gescheh'n!
Richte aber, stets Gerechter,
Offen mich, daß die Geschlechter
Deine Strafgerichte seh'n!

Zwar, o Herr, mir angezeuget
Ward die Sünde; angesäuget
Hat sie mir der Mutter Brust.
Aber Deiner Weisheit Lehren
Hießen mich des Guten geren;
Nur am Guten hast Du Lust.

Herr, besprenge meine Seele
Mit dem Hysop; — aller Fehle
Wird sie ledig sein und rein!
Weiß wie Schnee, — wascht Deine Gnade
Mich in ihrem Heilungsbade, —
Werden meine Glieder sein.

Meinem Ohr, o Herr, verkünde: —
„Ausgelöscht ist deine Sünde" —
Leben wird es mir verleih'n!
Neu durch dieses Wort geschaffen,
Wird der Erde sich entraffen
Und frohlocken mein Gebein.

Herr, von meiner Sünde wende
Ab Dein Angesicht! Mir sende
Der Verzeihung Seligkeit!
Schaffe rein mein Herz! Verleihe
Mir den rechten Geist! Erneue
Durch und durch mein Eingeweid!

Stoß' aus Deinem Angesichte
Mich nicht ganz! — Nicht ganz zernichte
Deinen heil'gen Geist in mir!
Laß' mir Deines Heiles Wonne!
Deines Geistes Lebenssonne
Leite mich, sei Stärke mir!

Deine Wege will ich lehren
Jeden Bösen. Zu Dir kehren
Sollen alle Sünder sich!
Gott, mein Heil, es sei gehoben
Meine Blutschuld! — Ewig loben
Dich Gerechten werde ich!

Von den Lippen nimm die Binden
Mir hinweg, — und sie verkünden
Deinen Ruhm der ganzen Welt.
Willst Du, daß ich Opfer führe
Zum Altar? — Doch Opferthiere
Sind nicht, Herr, was Dir gefällt!

Nur der Geist, durch Buß' erneuet,
Und zum Opfer Dir geweihet,
Gilt vor Deinem Angesicht.
Herzen, die in Demuth schmachten,
Und sich Dir zum Opfer schlachten,
Heiliger, verschmähst Du nicht!

Sieh auf Sion gnädig nieder!
Deiner heiligen Burg stell wieder
Die zerfall'nen Mauern dar!
Opfer werden Dir dann fallen;
Kälber bluten in den Hallen;
Gaben schmücken den Altar!

L. F., P.

Vorstellungsschrift der Pfarr-Gemeinde Uffikon an den Kleinen Rath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Schultheiß!
Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Da eine hohe landesväterliche Regierung immer bereit ist, Alles anzuhören, was die Herzen ihrer treuergebenen Bürger mit Schmerz und Kummer erfüllet, und da überdieß unsere Staats-Verfassung uns sowohl das Recht der freien Meinungsäußerung als das Petitionsrecht förmlich zusichert; so wagen wir, die unterzeichneten Bürger der Pfarrei Uffikon, vor unserer hohen Regierung freimüthig, aber doch mit gebührender Ehrfurcht auszusprechen, wie tief uns die Behandlung unseres hochw. Herrn Pfarrers Anton Huber in der Seele verwundet und betrübet hat.

Seit dem Antritte seines Pfarramtes im Jahre 1817 hat der hochw. Herr Pfarrer Huber sich immerfort als einen eifrigen, um unser ewiges Seelenheil besorgten, uneigennützigen und thätigen Seelsorger bewiesen, der Tag und Nacht bereit war, jedem Nothleidenden beizustehen und jede Pflicht der Seelsorge treu zu erfüllen; er hat uns durch seinen unbescholtenen Lebenswandel ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben, und durch alles dieses unsere Hochachtung, unsere Liebe, unser Zutrauen in einem hohen Grade erworben; er hat uns alle immerdar wie ein Vater geliebt, und als Kinder liebten wir ihn bisher und werden ihn immerfort lieben.

Darum wurden unsere Herzen tief betrübet, da unser geliebte Seelsorger, wegen einer in der Kirche an uns gehaltenen Warnung vor schlechten Büchern, zuerst vor den Herrn Amtsstatthalter in Willisau, dann vor die löbliche

Justiz- und Polizei-Kommission und vor den hohen Kleinen Rath in Luzern zur Verantwortung gezogen wurde.

Unsere Trauer nahm zu, da wir vernahmen, der hohe Kleine Rath habe unsern Hrn. Pfarrer durch seine Schlußnahme vom 8. Jänner letzthin, von sich aus, ohne Rücksprache mit dem hochw. Bischofe, abgesetzt, und die Wiederbesatzung unserer Pfarrei auf den 7. Hornung ausgeschrieben. Den höchsten Grad aber erreichte unser Schmerz, als der hochw. Herr Pfarrer Huber, welcher — bis zur Entscheidung der Sache durch den hochw. Bischof — zu uns zurückgekehrt war, der feierlichen Protestation des hochwürdigsten Bischofs gegen dessen Absetzung ungeachtet, am 18. d. bei der Nacht gefangen nach Luzern abgeführt wurde, wo er nun wie ein gefährlicher Staatsverbrecher von einem Soldaten Tag und Nacht bewacht, und von Landjägern durch die Straßen der Stadt in's Verhör geführt wird.

Wir haben Männer abgeordnet, um die Ursache einer solchen Behandlung unseres allgemein geliebten und geachteten Seelsorgers von Seite des hohen Kleinen Rathes zu vernehmen, und wir haben erfahren, daß dieß alles darum geschehe, weil der hochw. Herr Pfarrer mit den eigenen Worten des heiligen Vaters der Christenheit, des gegenwärtig regierenden Papstes Gregors *XVI.* uns vor schlechten, die katholische Religion bekämpfenden Büchern gewarnet und sich geweigert hat, auf die ihm von der Kirche übertragene kirchliche Gewalt ohne einen Rechtsspruch von Seite des hochw. Bischofs zu resigniren.

Wir können nicht begreifen, warum und wie die Bekanntmachnng eines päpstlichen Bücherverbots im Kanton Luzern als ein Staatsverbrechen könne angesehen und behandelt werden. Wir verehren als katholische Christen im Papste das Oberhaupt der katholischen Kirche, den Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, dem unser Erlöser die größten Verheißungen für alle Zukunft, bis zum Ende der Zeiten gegeben hat. Ohne Verbindung und Zusammenhang mit diesem Oberhaupte der katholischen Kirche hören wir auf, Katholiken zu sein. Wie können wir aber mit demselben im Zusammenhange stehen, wenn wir seine Worte und Ermahnungen nicht alle uud zu jeder Zeit vernehmen dürfen?

Wenn also die Staatsverfassung des Kantons Luzern im §. 2 die „christkatholische Religion als die Religion des Staates und des Kantons" erklärt, so liegt es gewiß in ihrem Sinn und Geiste, daß die Befehle und Vorschriften des hochw. Bischofs und des heiligen Vaters der Christenheit immer bekannt gemacht werden dürfen. Oder sollen alle schlechte Bücher und Zeitungen frei, und nur den Vorstehern der Kirche verboten sein, zu den Katholiken zu reden? — Drohet Gefahr für das ewige oder für das zeitliche Heil der katholischen Kantonsbewohner von Seite Derje-

nigen, welche die Kirche Jesu Christi regieren sollen? Wir wissen kein Gesetz, das diesen Vorstehern der Kirche verbietet, mit allen Gläubigen zu reden, wann und wie sie wollen.

Man sagt aber, das von unserm Herrn Pfarrer den 24. Wintermonat bekannt gemachte päpstliche Bücherverbot sei nur ein angebliches, und der Herr Pfarrer habe durch diese Bekanntmachung auch gegen ein Kirchengesetz sich verfehlt.

Wenn dem wirklich also wäre, was wir aber nicht glauben, so ist doch, nach unserer Meinung, die Untersuchung und das Urtheil hierüber nicht Sache der weltlichen, sondern der geistlichen Obrigkeit. Denn die geistliche Obrigkeit hat ja die kirchlichen Gesetze gegeben und muß über ihre Vollziehung wachen; die geistliche Obrigkeit, nicht die weltliche, hat unserm Herrn Pfarrer alle geistliche Gewalt über die Pfarrei Uffikon übergeben, und sie kann hm dieselbe wieder nehmen, wenn sie es gut findet; die geistliche Obrigkeit, nicht die weltliche, hat unserm hochw. Herrn Pfarrer Huber zum Zeichen dessen das Evangelienbuch, die Stole, die Schlüssel zum Tabernakel beim Antritt des Pfarramtes übergeben; der geistlichen Obrigkeit, nicht der weltlichen, hat er durch einen heiligen Eid geschworen, mit seiner eigenen Seele für die Seele eines jeden Pfarrkindes verantwortlich zu sein: und darum dünkt uns recht und gut und nothwendig, daß unser hochw. Herr Pfarrer sein heiliges Amt nur in die Hände des hochw. Bischofs, nicht in die Hände der weltlichen Regierung, niederlegen könne.

In dieser Meinung werden wir bestärkt durch die von unserer hohen Regierung selbst bekannt gemachte Weisung des hochw. Bischofs vom 1. August 1833; denn in derselben ist ja deutlich angeordnet, daß ein Geistlicher, der sich wie immer verfehlen sollte, von dem betreffenden Herrn Dekan dem hochw. Herrn Kommissar angezeigt, und von dem hochw. Bischofe selbst gerichtet werden soll.

So wie wir in unserm hochw. Herrn Pfarrer Huber die priesterliche Würde achten und verehren, und also glauben, daß er nur durch den hochw. Bischof, nach geschehener Untersuchung, von seinem heiligen Amte abgesetzt werden könne; so anerkennen wir ihn auch als einen freien Bürger des Kantons Luzern, der unter dem Schutze der Gesetze steht, und nur nach diesen gerichtet und bestraft werden darf. Oder soll, während alle Stände die gesetzliche Freiheit genießen, der ehrwürdige geistliche Stand allein bevormundet sein?

Unsere Staatsverfassung §. 5 sagt: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden," und §. 10. „Kein Beamteter und Angestellter kann ohne Grund entsetzt oder entlassen werden; wegen Verbrechen oder Vergehung folgt die Entsetzung durch richterliches Urtheil."

So viel wir verstehen, hat bei der Absetzung und Bestrafung des hochw. Herrn Pfarrers Huber die administrative und vollziehende Behörde ganz allein das Amt eines Klägers, Inquisitors, obersten Richters und Vollziehers gleichzeitig verwaltet, und einen Grundsatz befolgt, der unseres Erachtens bei freien Bürgern nicht kann befolgt werden, ohne daß große Besorgnisse für die Freiheit Aller, die wir errungen zu haben glaubten, nothwendig entsteht.

Gestützt auf diese und ähnliche Betrachtungen, glauben wir, die unterzeichneten Angehörigen der Pfarrgemeinde Uffikon, uns verpflichtet, von dem durch die Verfassung uns zugesicherten Rechte jedes freien Bürgers Gebrauch machen zu sollen, und erklären Ihnen, Hochgeachte Herren des Kleinen Raths! durch diese Vorstellungsschrift: daß die Behandlung unseres hochw. Herrn Pfarrers uns in die tiefste Betrübniß versetzt hat, und daß wir denselben so lange als unsern rechtmäßigen Seelenhirten anerkennen werden, bis der hochw. Bischof die geistliche Jurisdiktionsgewalt einem Andern zu übertragen für gut finden wird.

Indem wir auch zugleich feierlichst versprechen, daß wir zur Wahrung unserer religiösen und bürgerlichen Rechte durchaus keine andern, als die durch Verfassung und Gesetz uns vorgezeichneten Mittel anzuwenden entschlossen sind, bitten wir, durch die Zurücknahme des Absetzungsdekrets vom 8. Jän. den allgemein geliebten und verehrten Pfarrer Huber bald wieder in die Pfarrgemeinde Uffikon zurückkehren zu lassen.

Indem wir der Gewährung entgegen sehen, zeichnen wir mit der vollkommensten Hochachtung und bereitwilligsten Ergebenheit u. s. w.

Uffikon, den 27. Jänner 1834.

(Folgen die Unterschriften von 216 Bürgern der Pfarrei Uffikon.)

Bemerkungen über die Verhandlungen zu Baden.

Der Erzähler von St. Gallen liefert uns die Punkte, über welche sich die in Baden versammelten Herren in Ansehung einer sogenannten kirchlichen Reformation besprochen haben. Damit wahre Katholiken über gewisse Dinge nicht irre werden, wollen wir einige Bemerkungen machen.

Wenn von Rom und der römischen Kuria die Rede ist, so bemerken wir, daß damit jederzeit der Papst selbst gemeint ist, der seine Räthe, seine besondern Kommissionen (Kommites) und seine Kanzlei hat: wie es die nämliche Bewandtniß mit unseren Regierungen hat. Eine jede Regierung theilt ihre Geschäfte in besondere Kommissionen (Kurien). Ist ein Geschäft von der Regierung als gültig anerkannt, so wird es von der Kanzlei ausgefertiget, und Jedermann wird sagen: Diesen Beschluß hat die Regierung

gefaßt; niemals aber wird er ihn der Kuria oder Kanzlei zuschreiben.

Dann bemerken wir, wie in der ganzen Kirche jede neue Sekte und Trennung jederzeit unter dem Titel von Reformation angefangen, die Gläubigen verwirrt, die Leidenschaften aufgeregt und gemeiniglich mit einer von Menschenblut gefärbten Häresis (Ketzerei) geendet hat. Wenn eine Reformation in der Kirche nothwendig sein sollte, so muß sie die Kirche, d. i. die Vorsteher der Kirche, mit ihrem Haupte vereinigt, selber machen; denn nur sie ist vom heiligen Geiste geleitet; die unberufenen Reformatoren werden, wie es uns die Geschichte deutlich sagt, immerhin von einem ganz andern Geiste getrieben, der nicht aus Gott ist.

Der Hauptpunkt der Bader-Konferenz ist die Errichtung eines erzbischöflichen oder Metropolitan-Sitzes. Unseres Erachtens würde dieses keinen großen Schwierigkeiten unterworfen sein, besonders wenn ein eigener in der Schweiz sollte aufgestellt werden. Wollten wir uns aber an einen auswärtigen Metropoliten anschließen, so zweifeln wir, ob uns einer in dieser Lage und Stimmung, wie wir sind, annehmen würde.

Wer aber glauben sollte, wir wären mit einem Metropoliten (Erzbischof) weniger abhängig vom Papste, der hat gar keinen Begriff von dem Verhältnisse des Papstes zu uns. Der Metropolit steht mit dem Papste im nämlichen Verhältniße, wie jeder andere Bischof; nur hat er die unmittelbare Aufsicht über die Bischöfe seiner Provinz, von welchen die Appellation an ihn und die fernere Appellation erst von ihm an den Papst ergeht.

Der Papst ist der Oberaufseher über Alle, sowohl Erzbischöfe als Bischöfe, damit sie nicht aus dem Geleise der gläubigen Einheit treten, wie es auch schon geschehen ist, weßwegen sie vom Papste mußten zurechtgewiesen werden. Da aber der Papst nicht selbst überall gegenwärtig sein kann, um die Einheit der Kirche zu erhalten, wozu er vorzüglich eingesetzt ist; so hält er seine Nuntien, die ihn berichten, und die darum, wenn wir einen Metropoliten haben, gar nicht unnütz sind, wie man doch sagen möchte. Wir sehen dieses in andern Ländern, z. B. in Paris ist ein Metropolit und ein Nuntius; zu München eben so; zu Wien ein Metropolit und ein Nuntius ꝛc. ꝛc.

Was alsdann diese Herren von den Eingriffen der Nuntien in die Rechte der Bischöfe sagen, ist gänzlich unwahr. Diese üben keine andere Jurisdiktion aus, als die dem Papste selbst zusteht, wo der Vortheil ganz auf unserer Seite ist; indem wir uns leichter an die Nuntiatur und durch sie an den Papst wenden, als wenn wir uns unmittelbar an den Papst selbst wenden müßten. Was die Regierung der Metropoliten und Bischöfe über ihre eigenen Sprengel betrifft, darein mischt sich kein Nuntius, außer wenn sie selbst, um in kirchlicher Einheit zu handeln, in

schwierigen Fällen bei dem Nuntius Einfrage thun, oder Jemand gegen den Erzbischof, oder wo keiner ist, gegen den Bischof Appellation einlegt.

Auch die von gewissen Geistlichen jetzt so zudringlich geforderten Synodalversammlungen kommen zur Sprache. Warum haben wohl die Herren Dallberg und Wessenberg, die doch diesen Geistlichen, wie sie es rühmen, sonst Alles recht gemacht haben, keine Synodalversammlungen gehalten? Es hat sie ja weder der Papst noch die Nuntiatur daran gehindert. Wenn die Köpfe wieder ruhiger würden, wären freilich solche Synoden erwünschlich *). Der Erzbischof würde seine Provinzbischöfe um sich versammeln, welche alsdann ihre notablen Geistlichen und Theologen mitbrächten. Man list die schon vorhandenen Synodalstatuten ab. Es wird Umfrage gehalten, ob sie allseitig beobachtet werden. Findet sich ein Uebertreter, so wird er gemahnt, oder im Falle der Nichtachtung gestraft. Dann wird untersucht, was sich für Mißbräuche eingeschlichen, oder was zur Aufnahme der Religiösität festgesetzt werden könnte, wobei die untergeordneten Geistlichen, die die Lage des gemeinen Mannes am besten kennen, zu Rath gezogen werden (vocem consultativam haben). Sind die Punkte alle ausgemittelt, so erheben die Bischöfe selbe zu Dekreten und sanktioniren sie durch Strafen im Uebertretungsfalle. Es geschieht da nicht wie in einer Demokratie, wo die Sache durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht wird, wobei die Wühler auch für die schlechtesten Anträge leicht eine Majorität zu erkünsteln wüßten. Die Bischöfe allein sind Richter und Gesetzgeber. Auch werden die Verhandlungen gemeiniglich nach Rom zur Bestätigung geschickt. Bei den ältern französischen Provinzial-Synoden ersuchten sie gewöhnlich den Papst, einen Legaten dazu zu senden, der entweder von Rom aus einen schickte oder einen französischen Bischof dazu ernannte. Wir halten dafür, mancher jener Geistlichen, die jetzt so hastig eine Synodalversammlung fordern, würde gar nicht so zufrieden zurückkehren, als er vielleicht hinreisen würde.

Auch sollen die gemischten Ehen erleichtert werden. Diese Ehen hat die Kirche von jeher verabscheut, und im Jahre 451 hat das allgemeine Konzil von Chalzedon (can. 13) den Sängern und Lesern verboten, Personen einer andern Sekte zu heirathen, und dieses Verbot selbst über ihre Kinder ausgebreitet, und zwar unter der Strafe kanonischer Verdammung (regularum condemnationibus subjaceat). Und dieses der bösen Folgen wegen; denn wenn beide fest ihren Lehrbegriffen anhängen, so muß Eines das Andere des Irrthums beschuldigen, und die Einigkeit leidet; hängen

*) Die Leser der Kirchenzeitung werden sich noch erinnern, wie in den letzten Jahren in Ostasien, in Amerika und ganz neuerlich in Belgien solche Synoden gehalten, von Rom keineswegs mißbilligt, sondern gutgeheißen, und wie die Verordnungen derselben, namentlich der ersteren, von der Propaganda zu Rom zum Drucke befördert worden sind.

sie nicht fest an, so wird ein Jedes in seiner Konfession lau und gleichgültig. Die Kinder aber werden unfehlbar Indifferentisten; indem sie weder den Vater noch die Mutter eines Irrthums beschuldigen werden, was dann der erste Schritt zum gänzlichen Unglauben ist.

Ferner soll das Fastengebot beschränkt werden. Wir bemerken bloß, wie die Sittlichkeit unmöglich bestehen könne, wenn der Mensch nicht angeleitet wird, sich und seinen bösen Trieben Alles zu versagen, oder, wie Jesus Christus sagt, sich selbst zu verläugnen. Nun geschieht diese Anleitung eben in der Fastenzeit; sie ist, so zu sagen, die Schule, wo der Mensch lernen und sich einüben muß, sich Alles abzuschlagen. Das Fasten besteht nicht nur in Enthaltung von Speise und Trank, sondern in Bändigung aller bösen Leidenschaften, wozu eben diese Enthaltung das nothwendigste Mittel ist, damit wir nicht Oel ins Feuer schütten. Die verschiedenen Fasttage im Laufe des Jahres sollen uns fortwährend auffrischen, was wir in der großen Fastenzeit gelernt haben. Wenn die Menschen nicht auf diese Weise Abtödtung ihrer Triebe lernen, wie es vom Anfange an alle guten Christen gelernt haben; wenn man ihnen noch dazu von falscher Liberalität predigt: so werden in ihnen alle Leidenschaften aufwachsen, wobei alle Sittlichkeit zu Grunde gehen muß, und somit ein Volk zur Barbarei reif wird, wo nothwendig eine strenge Despotie eintreten muß, die mit eisernem Arme leidenschaftliche Menschen niederhält, damit sie sich nicht selber einander zerfleischen.

Daß dieses kein leerer Traum sei, bestättigt uns augenscheinlich die Geschichte von den zwei Welttheilen Asien und Afrika. Beide Welttheile waren im Anfange des Christenthums von größtentheils heiligen Christen bevölkert. Da entstunden Sekten, die unter dem Titel von Reformation einen Stein um den andern vom Gebäude der Kirche losrissen, wozu die griechischen Kaiser selbst getreulich mithalfen, bis sie alle die äußern Stützen wegreformirt hatten, wo alsdann das ganze Gebäude von selbst zusammenfiel. Da war dann die Schranke gebrochen, welche einzig die Leidenschaften im Zaume hält; Schwelgerei, Geilheit und alle Laster nahmen überhand, daß sie wahrlich nicht besser waren, als die wilden barbarischen Horden, die aus den kaukasischen Gebirgen hervorbrachen, das ganze Reich über den Haufen warfen, die entarteten Christen zum Theil erwürgten und die Uebergebliebenen unter die Geisel der schändlichsten Despotie beugten, unter der sie noch bis auf den heutigen Tag seufzen, zur Warnung neuerungssüchtiger Christen. Wenn man einmal anfängt, unzeitig und eigenmächtig zu reformiren, wer wird die Grenzsteine setzen, wo man aufhören muß??

Und hiemit beschließen wir unsere Bemerkungen, indem wir glauben, aus gegenwärtigen Bemerkungen könne Jeder die seinigen über die andern Punkte selber machen.

Franz Geiger.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. „Die Luzernerzeitung ist sehr begierig zu ver„nehmen, nach welcher kirchlichen Ordnung dem Pfarrhel„fer Wicki die geistliche Jurisdiktionsgewalt über Uffikon „übergeben werden konnte."

Hierüber glauben wir nun einigen Aufschluß geben zu können.

Der bischöfliche Herr Kommissar Waldis soll nämlich dem Herrn Pfarrhelfer Wicki erklärt haben: Die Pfründe sei noch nicht ledig; nach dem Ausspruche des hochw. Bischofs sei Hr. Huber noch Pfarrer.

Er (der bischöfl. Kommissar) habe den Hrn. Pfarrhelfer blos im Namen des mit Gewalt weggeführten Pfarrers als einsweiligen Vikar abgesendet, bis auf weitere Weisung des Bischofs.

Wenn also Hr. Huber, der dem Gerichte von Altishofen soll übergeben werden, nach Uffikon komme, so könne Herr Pfarrhelfer seine Funktionen nur unter der Bedingung fortsetzen, daß Hr. Pfarrer Huber ihn als seinen Vikar bestätige. —

Dem Staate ist also Herr Wicki Pfarrverweser, der Kirche aber Vikar des Hrn. Pfarrers Huber. — „Wer's begreifen kann, begreife es."

Vermuthlich wird die Luzernerzeitung, nachdem sie vernommen hat, daß Herr Kommissar Waldis gegen die Absetzung des Hrn. Pfarrers Huber eben so entschieden protestirt als Herr Huber selbst, nun noch begieriger sein, zu vernehmen, warum eine hohe Regierung ihn nicht ebenfalls arretiren und im Franziskaner-Kloster verwahren läßt.

Darüber wissen wir aber keine Auskunft zu geben.

St. Gallen. „Am 28. Jänner waren die Abgeordneten der acht Kapitel im Sitzungssaale der katholischen Administration versammelt, welche in Folge der Aufhebung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen an alle Kapitel die Aufforderung erlassen hatte, über neue bisthümliche Einrichtungen in Berathung einzutreten und die Wünsche und Ansichten der katholischen Geistlichkeit auszusprechen. Es waren siebenzehn Kapitelsdeputirte zugegen. Herr Dekan und Senior Blattmann eröffnete mit einer gehaltvollen Rede die Konferenz Vormittags 9 Uhr, worauf dann Hr. Kommissarius Brägger zum Präsidenten, Hr. Regens Müller zum Sekretär ernannt wurden. Bei dem Vielerlei von Ansichten und Wünschen aus den Kapiteln beliebte die Versammlung nun einer Kommission von 5 Mitgliedern den Auftrag zu geben, für den Nachmittag ein Traktandenverzeichniß festzusetzen; eine Deputation aber, bestehend aus Hrn Dekan Mirer, Pfarrer Hogh und Pfarrer Untersander, wurde im Namen der Konferenz zu Hrn. Landammann Stadler abgeordnet, um dem Standeshaupte durch Ehrenbesuch die Eröffnung der Versammlung offiziell anzuzeigen. Die üb-

rigen neun Mitglieder erhielten indeß die Aufgabe, über Aufstellung von Grundsätzen zu gleichförmigern zeitgemässen Kapitelsstatuten, als Grundlage neuer kirchlicher bisthümlicher Einrichtungen, zu berathen."

„Nachmittags von drei bis sieben Uhr Abends wurden die Geschäfte abgethan. Die versammelten geistlichen Kapitelsdeputirten beschlossen einstimmig: 1) eine Adresse an den katholischen Administrationsrath zu erlassen, worin unter dankbarer Anerkennung für die erhaltene Einladung zu Handen des kathol. Großrathskollegiums Zufriedenheit und Wohlgefallen über den beschlossenen Metropolitanverband, über Einführung von Synoden, über die beschlossene Anbahnung der Unterhandlung mit dem hl. Stuhle über neue bisthümliche Einrichtungen und Anerkennung der Unzweckmäßigkeit des Doppelbisthums ausgesprochen werden soll."

2) „Eine zweite Zuschrift soll im Namen der katholischen Geistlichkeit den Herrn Bisthumsvikar Zürcher begrüßen und die seiner kirchlichen Stellung gebührende Ehrerbietung schriftlich aussprechen."

3) „Die auf bisthümliche Einrichtung bezüglichen Instruktionspunkte der Kapitel werden einem gewählten Dreierausschusse, — Brägger, Blattmann und Müller — nebst 2 Suppleanten zur Begutachtung, Mittheilung und Einvernehmung der Kapitel auf spätere Zeit übergeben."

4) „Ebenso die Resultate der Neunerkommission über Berathung der Grundsätze zu Kapitelsstatuten."

Der „Gärtner" schließt den Bericht mit der Bemerkung: „Das Resultat war eine würdige Feier des 28. Okt."

Da aber die Herren Deputirten in ihrer Klugheit, darüber sich gar nicht aussprachen, ob sie die Schlußnahme vom 28. Okt. billigen oder nicht, so möchten wir lieber sagen: Das Resultat der Konferenz sei des Herrn Zürcher würdig, was noch ein Bischen mehr sagen will, obgleich es weniger scheint. Sapienti sat.

— Nachdem der Erzähler über den Gang und die Verhandlungen der Badenerkonferenz genügende Ausschlüsse (wie sie in der letzten Nummer der Luzerner Zeitung zu lesen waren) gegeben hatte, bringt er uns nun auch noch folgende zwei Aktenstücke; das eine betreffend die Errichtung eines Erzbisthums, das andere ist der Entwurf zu einer Uebereinkunft für gleichförmige Feststellnng der Kirchenverhältnisse im Staate und die Aufstellung der Rechte des Staates in Kirchensachen.

A. Konferenzialantrag in Hinsicht des Metropolitanverbandes.

Von dem Gefühl der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinsamen schweizerischen Vaterland zu einigen, und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem den Forderungen des Staats und den Bedürfnissen der Kirche entsprechenden Ganzen zu verbinden, haben sich die hiernach benannten Stände — — — — zur besondern Aufgabe gemacht, die Idee eines Metropolitanverbandes, wie solche

schon in den kanonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der ältern und neuern Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft in's Leben zu rufen, und geben um so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem ihrem Streben auch die übrigen katholischen und paritätischen Mitstände sich anschließen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maaße zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höhern Verbandes, wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz, oder wenn diese wider besseres Hoffen nicht erzielt werden könnte, die Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum herbeiführen würde, ein wesentliches Mittel zu Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird. Von dieser Ansicht ausgehend und von dem Gedanken geleitet, durch Einführung höherer kirchlichen Institutionen das öffentliche Leben in Staat und Kirche zu heben, geben sich die mehrerwähnten Stände folgende Zusicherung und Erklärung:

„Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in „Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes, solche kirchliche „Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, „verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angehören, einem Metropoliten zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel, als eine der ältesten „Diözesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die „größte der Schweiz ist, zum Rang eines schweizerischen „Erzbisthums zu erheben, und diesem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverbleiben. Auf den „Fall, daß diese kirchenrechtlich begründete Regulirung der „schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden „sollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung „desjenigen auswärtigen Erzbisthums, an welches sie sich „anschließen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlung vorbehalten."

B. Entwurf zu einer Uebereinkunft für gleichförmige Feststellung der Kirchenverhältnisse im Staat.

Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhälinisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staates gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die nachbenannten Kantone — — — — — folgende Uebereinkunft getroffen:

§. 1. Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde statt finden. 1)

1) Sollte diese Aufsicht sich vielleicht auch über das Kirchliche und Religiöse erstrecken, das Jesus Christus dem Episkopat allein übergeben hat?

§. 2. Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen der bischöfl. Behörde zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfang von derselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen. 1)

§. 3. Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Plazet der Staatsbehörde unterliegen, des Nähern bestimmend was folgt.

Dem Plazet sind unterworfen:

a) römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse;

b) die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen u. s. w. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen und Korporationen.;

c) Urtheile kirchlicher Obern, in soweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zuläßig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staatsbehörde zu ertheilenden Plazet versehen worden, ohne welches dieselben weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhalten.

Die Kundmachung des Hauptaktes und der das Plazet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen.

Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörde mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen ebenfalls der Staatsbehörde mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visum zu ertheilen. 2)

§. 4. Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Zivilrichter unterstellt sind, werden in ihrer bürgerlichen Gesetzgebung den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jeden Falls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehe und eingeräumt werden dürfe, als diejenige über das Sakramentalische des

1) Wahrhaft katholische Bischöfe, wenn auch der Fall eintreten könnte, würden sich niemals an weltliche Regierungen wenden.

2) Freundschaftliche Mittheilungen ihrer Beschlüsse wird die Kirche jederzeit machen; wenn aber das Plazet eine Erlaubniß, die man willkührlich abschlagen kann, sein sollte, wird die Kirche ewig dagegen, als eine Verletzung ihrer Freiheit, protestiren; und vorzüglich, daß Erlasse rein dogmatischer Natur der Staatsbehörde zur Bewilligung der Bekanntmachung überlassen sein sollten.

Ehebandes zu urtheilen; alle übrigen Verhältnisse aber werden die Kantone dem Zivilrichter vorbehalten.

§. 5. Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfessionen wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. 1)

Die angemessenen Koerzitivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.

§. 6) Die kontrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch Verständigung mit dem Bischof, sei es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle, zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die kontrahirenden Kantone dießfalls ihre weitern Verfügungen vor.

§. 7. Sie verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage, nach dem Grundsatz möglichster Gleichförmigkeit, auszuwirken, und werden zu diesem Behuf sich mit dem Bischof ins Einverständniß setzen. Eben so werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Samstagen verwenden, ebenfalls ihre hohheitlichen Rechte auch in diesen Disziplinarsachen sich vorbehaltend.

§. 8. Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich zu Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien.) Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, in so weit sie von kirchlicher Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Induviduen gestattet wird, die sich vor einer durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungskommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben.

Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen.

Die Regulargeistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Sekulargeistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrifft, werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte. 2)

1) Bei dem Eheverband unter Katholiken ist das Sakramentalische wesentlich damit verbunden, und gehört somit zum Bereiche der Kirche; auch darf ein katholischer Geistlicher eine von der Kirche verbotene Ehe ohne Dispense niemals einsegnen.

2) Wir wären begierig, zu wissen, was die Regierungen sagen würden, wenn die Kirche sich die Oberaufsicht über die Bildung der Staatsdiener anmaßen wollte. Oder soll der Staat entscheiden, was für eine Lehre der Geistliche vortragen müsse?

§. 9. Die kontrahirenden Kantone erkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Sie werden gemeinsame Anordnung treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöster der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt werden.

§. 11. Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen statt finden. 1)

§. 12. Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge des ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle irgend einer Art Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Kanton zurückzuweisen. 2)

§. 13. Die kontrahirenden Kantone gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falles den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Kantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben. 3)

§. 14. Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereinten Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführten Rechte des Staates in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden, und zu deren Schutz gemeinsame Maaßregeln erforderlich sein sollten.

Frankreich. Es war seiner Zeit Sprichwort der Erzfeinde des Christenthums: „Die Ehrlose" (die christkatholische Kirche) „müssen wir zertreten." In unsern Zeiten ist dieß nun der Wahlspruch des abgefallenen katholischen Chatel und Anderer geworden, welche die Koryphäen unserer Kirchenverbesserer sind.

— Die christlichen Brüder haben seit der Julirevolution an Achtung und Liebe beim Volke allerwärts so gewonnen, daß sie den Bitten, welche man aus Frankreich, Belgien, Savoyen, Piemont, Italien, Canada, den Vereinigten Staaten ꝛc. an sie stellte, nicht entsprechen könnten, wenn sie auch über dreihundert Individuen mehr anstellen könnten, obschon sie bereits das Seminar der Novizen abgekürzt haben.

1) Es ist zu merken, daß alle die Kollaturen, so die Weltlichen ausüben, reine Privilegien sind, die ihnen die Kirche verliehen hat. *Ab initio non sic.*

2) Also dürfte der Bischof einen vom Staate präsentirten Geistlichen, auch wenn er ihn für untauglich oder gar als unkatholisch findet, nicht zurückweisen können?!

3) Was das Zeitliche betrifft, würden die Geistlichen den Eid willig leisten; was das Religiöse und Kirchliche betrifft, da leisten sie ihn nur allein dem Bischofe, dem Papste, der Kirche.

Schließlich möchten wir fragen, ob durch mehrere dieser §§. die von der Staatsbehörde feierlich durch einen Eid garantirte Freiheit der katholischen Kirche nicht empfindlich verletzt wird. Oder trugen damals die Schwörenden Handschuhe?!

— Das Wiedererwachen des Klosterlebens. Zwei Priester der Diözese Nancy beabsichten, ein Institut von nicht geringer Wichtigkeit zu gründen. Es handelt sich nämlich darum, jungen Leuten, welche der Wunsch, sich den Himmel zu gewinnen, zu einem gemeinschaftlichen, gleichförmigen und klösterlichen Leben vermochte, dazu eine sichere und friedliche Zufluchtsstätte zu bereiten. Auf dem Berge Sion, einem sehr stark besuchten Wahlfahrtsorte, wollten sie deßhalb ein Haus errichten, wo alle jene Aufnahme und Unterricht fänden, welche vom religiösen Leben sich angezogen fühlten. Sie würden in der Handarbeit geübt und erhielten einen solchen Unterricht, daß sie wenigstens im Stande wären, selbst überall, wo sie hinberufen würden, solche Schulen oder Mittelklassen zu errichten, deren Bedürfniß man allgemein fühlt, und welche die Mitte halten sollten zwischen den Primar- und den lateinischen Schulen!

Luzern. Für die von den Herren des Kl. Raths unterm 8. Jänner als erledigt erklärte Pfarrpfründe Uffikon haben sich folgende Kompetenten gemeldet.

Hr. Dahinden, Vikar in Escholzmatt; Hr. Kuenz, Vikar in Menznau; Hr. Grüter, Vikar in Romoos; Hr. Wobmann, Kaplan im Ennenmoos, Kanton Unterwalden; Hr. Schnyder, Kaplan in Kehrsiten, Kanton Unterwalden; Hr. Stirnemann, Kaplan im Hof.

Unter diesen wurde nun den 7. d. Herr Dahinden zum Pfarrer auf Uffikon erwählt.

„Wieder ein Schritt vorwärts," werden die protestantischen Zeitungen rufen. Allerdings! aber es fragt sich: Zu welchem Ziele? —

Bei den Unterzeichneten ist so eben erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen:

Die Macht des christlichen Glaubens, dargestellt im Leben des durch auffallende Gebetserhörungen merkwürdig gewordenen Nikolaus Wolf von Rippertschwand, aus dem Kanton Luzern. Mit einem Anhange von Meß- und andern katholischen Gebeten. Von einem vertrauten Freunde des Seligen. Mit dem wohlgetroffenen Portrait des Seligen. Dritte Auflage. 8. 11 1/2 Bg. 30 kr.

Diese Schrift, von welcher die zwei ersten, sehr starken Auflagen im Laufe von 1 1/2 Jahren vergriffen wurden, ist schon früher, sowohl in der Schweizerischen Kirchenzeitung als in andern Zeitschriften besprochen worden. Wir wollen hier nur darauf aufmerksam machen, daß diese dritte Auflage durch einen Anhang von Meß- und andern katholischen Gebeten bedeutend vermehrt und nun geeignet ist, als Gebetbuch auch in der Kirche benutzt zu werden.

Bei größern Bestellungen wird billige Rücksicht genommen werden.

Gebrüder Räber.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.